

Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend die Anpassung des Dekrets über den Vollzug des Krankenkassenversicherungsgesetzes

24-131

vom 18. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesundheitskommission hat am 18. September 2024 die Vorlage des Regierungsrats betreffend die Anpassung des Dekrets über den Vollzug des Krankenkassenversicherungsgesetzes (Amtdruckschrift 24-102) beraten. Anwesend waren Regierungsrat Walter Vogelsanger, der Leiter des Gesundheitsamtes, Reto Mittler und die Abteilungsleiterin Natürliche Personen Steuerverwaltung KT SH, Nina Blanz.

Gestützt auf den heutigen § 14 Abs. 1 des Dekrets ermittelt die kantonale Steuerverwaltung die mutmasslich anspruchsberechtigten Haushalte aufgrund einer Vorberechnung anhand der jeweils gültigen IPV-Parameter. Anschliessend stellt die Steuerverwaltung der AHV-Ausgleichskasse die Daten zur Verfügung. Die AHV-Ausgleichskasse generiert daraufhin die Antragsformulare und verschickt diese an die entsprechenden Haushalte. Im Zuge einer Software-Umstellung ist der kantonalen Steuerverwaltung die Datenlieferung in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Eine Vorberechnung und somit eine Ermittlung der potentiell Anspruchsberechtigten wird daher nicht mehr durch die Steuerverwaltung erfolgen. Stattdessen soll die Datenlieferung an die AHV-Ausgleichskasse innerhalb eines zu definierenden Einkommens- bzw. Vermögensspektrums erfolgen.

1 Eintreten

RR Walter Vogelsanger und Nina Blanz erläutern einleitend die Dekretanpassung (ADS 24-102). Der heutige § 14 Abs. 1 des Dekrets impliziert, dass nur Steuerdaten von denjenigen Personen an die AHV-Ausgleichskasse geliefert werden, die aufgrund der Einkommens- und Vermögenswerte Anspruch auf IPV haben werden. Dieser Implikation folgend, filtert die Steuerverwaltung die potenziell Anspruchsberechtigten aus ihrem Bestand heraus und liefert die Daten der AHV-Ausgleichskasse. Da dieses Herausfiltern der Steuerpflichtigen in Zukunft nicht mehr durch die Steuerverwaltung gemacht wird, muss diese Aufgabe konsequenterweise durch die AHV-Ausgleichskasse wahrgenommen werden. Es ist nicht zielführend, wenn jährlich die zur Ermittlung des IPV-Anspruchs benötigten Steuerdaten sämtlicher Steuerpflichtigen an die AHV-Ausgleichskasse geliefert werden, um gestützt darauf diejenigen Haushalte durch die AHV-Ausgleichskasse zu eruieren, die mutmasslich einen IPV-Anspruch haben.

Die Gesundheitskommission (GESKO) trat einstimmig bei 2 Abwesenheiten auf die Vorlage ADS 24-102 ein.

2 Detailberatung

Die GESKO behandelte den § 14 des Dekrets absatzweise.

§ 14 Abs. 1^{bis}

Mit 7 : 0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten hiess die GESKO den Antrag gut, §14 Abs. 1^{bis} wie folgt zu ergänzen: «Von der Bekanntgabe ausgenommen sind Daten, wenn der Anspruch einer Person auf Prämienverbilligung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausser Betracht fällt, wobei der Regierungsrat den Schwellenwert festlegt, der gewährleistet, dass alle, die einen möglichen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, ein Antragsformular zuge stellt erhalten.»

§ 14 Abs. 3

Bei § 14 Abs. 3 wurden folgende zwei Ergänzungen diskutiert und einander gegenübergestellt.

1. «Werden die für die Berechnung bzw. Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt. Die Frist kann wiederhergestellt werden, wenn Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt.»
2. «Werden die für die Berechnung bzw. Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt. Die Frist kann bis 10 Tage nach Ablauf der regulären Frist wiederhergestellt werden.»

Dem zweiten Antrag wurde von der GESKO mit 3 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 2 Abwesenheiten der Vorzug gegenüber ersterem Antrag gegeben. In der Folge wurde der Antrag von der GESKO mit 4 : 3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage gutgeheissen.

3 Schlussabstimmung

Mit 6 : 1 Stimmen bei 2 Abwesenheiten empfiehlt die GESKO dem Kantonsrat, die Anpassung des Dekrets über den Vollzug des Krankenkassenversicherungsgesetzes inklusive obiger Änderungen zur Annahme.

Für die Gesundheitskommission:

Pentti Aellig (Präsident)
Christian Heydecker
Ueli Böhni
Christian Di Ronco
Samuel Erb
Matthias Freivogel
Gianluca Looser
Markus Müller
Patrick Portmann

**Dekret
über den Vollzug des
Krankenversicherungsgesetzes**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

§ 14 Ermittlung der Beitragsberechtigung

¹ Die AHV-Ausgleichskasse bezieht von der kantonalen Steuerverwaltung die zur Ermittlung der Beitragsberechtigten benötigten Steuer- und Personendaten.

^{1bis} Von der Bekanntgabe ausgenommen sind Daten, wenn der Anspruch einer Person auf Prämienverbilligung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausser Betracht fällt, wobei der Regierungsrat den Schwellenwert festlegt, **der gewährleistet, dass alle, die einen möglichen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, ein Antragsformular zugestellt erhalten.**

² Die AHV-Ausgleichskasse prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Beitragsberechtigten. Sie nimmt bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vor und fordert bei den Versicherten die für Auszahlung erforderlichen Angaben ein.

³ Werden die für die Berechnung bzw. Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt. **Die Frist kann bis 10 Tage nach Ablauf der regulären Frist wiederhergestellt werden.**

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: